

## 6. Epistolar

### Brief von August Hermann Francke an Philipp Jakob Spener.

**Francke, August Hermann**

**Halle (Saale), 29.11.1704**

---

#### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

#### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

**urn:nbn:de:gbv:ha33-1-15897**

Hochwürdigster Gottesdienender H. Bese.  
 Vater,  
 Als Vater sey mir zu  
 gut.

Was ich hoch gehorcht, an mich durch den H. Hof  
 wegen der Cantorie zu Glanica geschrieben, laß ich,  
 welches ich mit nichter untermüßet noch frembde  
 vorzunehmen; denn ich hat schon vor langer Zeit für  
 selbst gesagt, daß ich also machen wolte, da  
 ich denn auch selbst in der Gemeinde bey dem Co-  
 lönen Lande im Hofe gelanget, und dieselben  
 an demselben, auf welche Art ich die Namen  
 nicht auf der Supplic geschrieben, zusammen gebracht  
 hat. Ich hat auch schon, noch bey Lebzeiten des  
 H. Hofes. (Nach dem Tode im Rescript an das  
 Consistorium geschrieben) bewirkt, welches auch  
 die Sache vorgenommen. Sobald aber die Frau  
 gemeldet, daß sie auf die Art nicht mit  
 H. Hoflingenschen nicht schaden würde, indem  
 ich zum Tode Manne bis hergebrachte, dem  
 Consistorio geschrieben, schon allzubekannt ist, hat  
 ich nicht allein gegen sich gegen einige Consi-  
 storialen, sehr ungünstig bezeugt, sondern ist  
 auch auf die nicht nach Berlin gelanget, und  
 hat dort gethan, was ich schon mir bey der Bekand-  
 ist als mir. Ich überstunde auch das willer  
 in copia unter allen Umständen Memorial  
 vornehmlich, nicht zu vergessen, vorläufig die Sache  
 gründlich vorzustellen, und dabey im Attestatum

nicht allein von H. Doct. Breitfangen als insonder  
ordentlichem H. Inspectore, sondern auch von dem  
H. Consistorial-Rath Bodino, als welcher schon vor  
langem Zeit mit bey andern Gelegenheiten, als auch nicht  
des Cantors in dem hiesigen Hofe Sachr an dem  
jetzt reformirten Domney. So ist auch schon der H. Königl.  
Majest. die Sachr dem H. Schardis und dem Oberamte  
Commissarij zu untersuchen committirt mit ausdrücklicher  
Verordnung, dass, wenn das Consistorium des Cantors  
Leben und Stande so befunden, dass die in dem  
gefallt, dasselbe von seinem Amte removirt wer-  
den solle. Mit dieser Commission sind nicht in-  
sonderem die Sachr nach zu untersuchen, ob die  
noch gehindert seyen, dass H. Doct. Breitfangen  
als insonderem ordinaris Inspectore, und dem so andern  
wegen zugeordnet, zugleich mit committirt seyen.  
So dass nicht aber dieser Person Schaden bringen,  
sondern nicht anders mit dem Cantore und seinem  
Amte, noch mit jemandem andern in dem Gemeinen  
andere umgegangen sind, als so nicht überaus der  
H. Königl. Majest. selbst und dem Consistorio appro-  
birt worden. Dass der Cantor nicht mit  
ihm täglichem Besuche auch uninteressirt  
Leben glücklich verfahren, insonderem aber dem  
Könige eine große impression nicht mehr geben  
kann, sondern nicht im geringsten nicht, so ist  
aber, dass man zugegen Consistorialium ihren  
Zugang mit insonderem die hiesigen Besuche  
in insonderem als ihren Charge, zugegen nicht,  
also dass man zum wenigsten dem Befalle die  
dass nicht überaus sehr lassen, bis die Sachr

1. König: Mag. geordnet Commission, ihre  
relation, in dem abgefaßten Laber.

Const ist die in demselben in dem H. Freyungsausschuss  
von Sabundmalle abgehalten, nicht geschick, das  
sie nicht mit Juris in die öffentliche Gläubigkeit  
Schule gelangt, mit demselben in dem Collegium von  
allen Kindern mit besonderer Aufmerksamkeit angefal-  
len, darinnen sie doch in offenkundiger Unwissenheit nicht  
erfahren, sondern, wenn sie von H.  
Freyungsausschuss ermahnt worden, ist doch in letzter  
geschick, das sie nicht für solches "wunder" sind  
solches, nicht geschick, und damit fortgegangen.

Magister ist in dem Consistorio, da sie nach  
Erweisung geschick, in andern Briefschaften, von  
Mag. Schaffner, stattet worden, von welchem  
sie auch geblieben, mit nicht, somit ich nicht, nicht  
wider angefragt, hat ad mittelt zu werden.

Ist in dem hat von einer Commission in Gläubigkeit  
angeordnet, von dem Ausschuss und Besuchen der Schule,  
Längere abgefaßt, oder in dem Dienste der Schule  
zu setzen; so hat aber noch nicht in dem Anfang gemacht,  
so bleiben zu lassen. Solches nicht alle

besonderen, nicht geschick, da ich noch allein in  
dem geschick, oder nach dem auch H. Freyung-  
sausschuss mit diesem Ausschuss für Angelegenheit geschick,  
wird so allzumehrhaftig setzen. Nicht können  
aber nicht, nicht sein, als das nicht, nicht geschick,

so auf die Untersuchung aufkommen lassen; was  
indessen in dem ungeschicklichen Beizigen in der öffentlichen  
Gebäude, mit demselben von demselben in dem Besondere,  
während demselben (nicht) nicht in dem Besondere dazu  
ist.

Ich hab' mich an, Ihrigen Log der Sache betanzen, in  
Ordnung, das die gleichste Jugend mit diesem  
mann über den besten, und mich der Dillig in  
derselben schilt wenig gutro' und gewislich nicht  
das. Somit Professor

Sein Hochachtung

Mein in Hoffen  
geliebtesten Vater

Jahrg 29. Nov.  
1704.

Gelehrter  
August Lorenzen Juncker